

## Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stammheim (Sta 119)

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 12. November 2013 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt	
			Ja	nein
Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 16.12.2013)	„Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.“	Zur Kenntnis genommen	X	
DB Services Immobilien GmbH (Schreiben vom 25.11.2013)	„Immissionen aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Landeshauptstadt/der Bauherren zu erfolgen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie und von Bahnflächen ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören. Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir leider keine Angaben machen.“	Im Bebauungsplan werden keine weiteren Baumöglichkeiten geschaffen. Er differenziert lediglich die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne bzgl. bestimmter Nutzungsarten und setzt für Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, nach § 9 Abs. 2 b BauGB einen Ausschluss von Vergnügungsstätten fest. Daher ist es nicht erforderlich einen Hinweis auf die Immissions-situation in den		X

		Bebauungsplan aufzunehmen.		
Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 22.11.2013)	„Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stammheim (Sta 119), da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist“.	Zur Kenntnis genommen	X	
Gesundheitsamt (Schreiben vom 03.12.2013)	„Keine Einwände.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Handwerkskammer Stuttgart (Schreiben vom 09.01.2014)	„Weder zu diesem Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir Bedenken oder Anregungen.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Industrie- und Handelskammer (IHK) (Schreiben vom 19.12.2013)	„Die IHK Region Stuttgart unterstützt die Vergnügungsstätten-Konzeption und den der Umsetzung dienenden Bebauungsplan für Stammheim. Insbesondere werden auch die Regelungen für die Bestandsbetriebe (erweiterter Bestandsschutz unter Ausschluss von Erweiterungen) gutgeheißen.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (LEA) (Schreiben vom 03.12.2013)	„Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen, denn wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, die aufgefordert sind die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst im konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren (i. a. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG)) ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.“	Zur Kenntnis genommen	X	

<p>Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 23.12.2013)</p>	<p>„Da der gesamte Stadtbezirk Stammheim überplant werden soll, wird aus raumordnerischer Sicht angeregt, auch die vorhandenen Regelungen zum Einzelhandel zu überprüfen und ggfs. bestehende ältere Bebauungspläne auf die geltende BauNVO umzustellen bzw. in Bebauungsplänen, die bisher noch keine Regelungen zum Einzelhandel enthalten, hierzu Regelungen aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart - Agglomerationsregelung. Gemäß § 26 Abs. 3 LplG wird gebeten, dem Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des Planes nach der Genehmigung oder Erlangung der Verbindlichkeit zur Aufnahme in das Raumordnungskataster im Originalmaßstab und wenn möglich in digitaler Form zugehen zu lassen. Hinweis: Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - und Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.“</p>	<p>Regelungen zum Einzelhandel werden in gesonderten Verfahren getroffen (Bebauungsplan Sta 113: Gewerbegebiet Schwieberdinger Straße / Korntaler Straße). Wird zugesagt.</p>		<p>X</p>
<p>Stadt Kornwestheim Technisches Dezernat (E-Mail vom 17.12.2013)</p>	<p>„Die Belange der Stadt Kornwestheim werden durch die Planung nicht berührt, es ergeben sich hierzu keine Anregungen oder Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.“</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>X</p>	
<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ludwigsburg (Schreiben vom 10.12.2013)</p>	<p>„Das Universitätsbauamt Stuttgart Hohenheim hat Ihre Anfrage vom 12. November 2013 zuständigkeithalber an das Amt Ludwigsburg weitergeleitet. Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg, ist als Behörde nicht in seiner Aufgabenerfüllung vom Bebauungsplan Vergnügungsstätten im Stadtbezirk Stammheim betroffen. Als Träger öffentlicher Belange werden ebenfalls keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Als Eigentümer des Flurstücks Nr. 2200 auf Gemarkung Stammheim geben wir Ihnen gerne einen Überblick über die derzeit laufenden Maßnahmen bzw.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>X</p>	

	Planungen, für die das Amt Ludwigsburg zuständig ist: a) Justizvollzugsanstalt Stuttgart Neubau Haftplatzerweiterung mit 560 Haftplätzen; es handelt sich dabei um eine lfd. Maßnahme bis Ende 2015/ Anfang 2016; b) Oberlandesgericht Neubau Prozessgebäude in Stuttgart-Stammheim als Ersatz für die Nutzung des heutigen sog. Mehrzweckgebäudes; In Planung; Baubeginn ist für Mitte 2015 vorgesehen.“			
Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 28.11.2013)	„Dem vorgesehenen Bebauungsplan zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im oben genannten Stadtbezirk stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme wird dann zu den weiter ausgearbeiteten Planunterlagen abgegeben. Wir bitten uns weiter am Verfahren zu beteiligen.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Verschönerungsverein Stuttgart e. V.	Keine Stellungnahme abgegeben	-		X